



Satzung des Dorf- und Heimatverein Dienststedt & Oesteröda

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorf- und Heimatverein Dienststedt & Oesteröda“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Stadtilm.
4. Das Vereinsjahr/ Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Nutzung des Bürgerhauses und Waidrasens als gemeinsamer Treffpunkt für die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe der Ortsteile Dienststedt und Oesteröda
 - Die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten in den Ortsteilen Dienststedt und Oesteröda
 - Die Organisation und Abwicklung von Dorfzusammenkünften in regelmäßigen Abständen
 - Die Zusammenarbeit mit dem Jugendclub Stadtilm, speziell Beteiligung an Bastelnachmittagen, Durchführung von Kinderveranstaltungen, Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte verschiedener Generationen zu Themen wie Ortsentwicklung oder aktueller Fragen
 - Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Seniorennachmittagen
 - Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse durch Information über wichtige regionale und überregionale Aktionen des Vereins
 - Schaffung der Möglichkeit für Vorträge, z.B. über Reisen oder Ausstellungen von Kunst in den Räumen des Bürgerhauses sowie die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler- und Sportgruppen der Region
 - Die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Stadtilm im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z.B. „Karsthöhle Dienststedt“ und des Waidrasens sowie die Übernahme von Pflegearbeiten in den Ortsteilen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des dörflichen Lebens, wie z.B. die Basteltage für Jung und Alt im Advent und im Frühjahr im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe
 - Pflege von Wander- und Radwegen in der Umgebung der Ortsteile



§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Vereine und Gesellschaften, werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht gilt ab 16 Jahre.
2. Fördernde Personen erhalten kein Stimmrecht, werden aber wie ordentliche Mitglieder eingeladen und haben Rede- und Vorschlagsrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - b. es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS553(11.06) AGA

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils aktuellen Gebührenordnung festgeschrieben sowie kommuniziert.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands befugt, vorübergehend ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins entstehende Unkosten werden ersetzt.



5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand und zwar von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. In der Mitgliederversammlung wird der Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins des letzten Jahres und der Kassenbericht vorgetragen, die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages festgelegt. Des Weiteren werden die Aufgaben und Termine des kommenden Jahres beraten. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Einladung muss folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort, Raum und Tagesordnung und muss vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet sein.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtilm, Ortsteile Dienstedt und Oesteröda, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke:
 - a- die Förderung der Landschaftspflege, insbesondere für den Erhalt der Karsthöhle und des Waidrasens und
 - b- die Förderung der Alten- und Jugendpflege, insbesondere den Fortbestand der regelmäßigen Jugend- und Seniorennachmittage.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wird durch die folgenden Unterschriften der Gründungsmitglieder bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft:

Stadtilm, Januar 2021